

# NELEV – Nachfolge der SDLWindV: Nachweis elektrotechnischer Eigenschaften für Erzeugungsanlagen

Berlin, August 2017

## Was ändert sich mit dem Auslaufen der SDLWindV und dem Inkrafttreten der NELEV?

Die SDLWindV läuft aus. Seit dem 1.7.2017 gelten die Anforderungen der NELEV (Verordnung zum Nachweis von elektrotechnischen Eigenschaften von Energieanlagen)<sup>1</sup>:

Die neue Verordnung greift die bisherige Praxis auf, die Konformität von Erzeugungsanlagen mit den in den technischen Regelwerken geforderten elektrotechnischen Eigenschaften nachzuweisen und löst damit die Nachweisanforderungen, die bisher in der Systemdienstleistungsverordnung (SDL-WindV) geregelt waren (§6 ff) ab. Dabei wird lediglich allgemein die Pflicht für einen Nachweis über die Einhaltung der allgemeinen technischen Mindestanforderungen im Sinne des § 19 des Energiewirtschaftsgesetzes gefordert.

Zur konkreten Ausgestaltung des Nachweisprozesses werden keine Anforderungen festgelegt. Diese werden in den technischen Anschlussrichtlinien für Nieder, Mittel, Hoch- und Höchstspannung des VDE- FNN festgelegt. Die NELEV schafft hierbei die Grundlage für den Nachweis und die Zertifizierung elektrotechnischer Eigenschaften und schließt somit die Regelungslücke, die durch das Auslaufen der SDLWindV entstanden ist. Die in der NELEV beschriebenen Anforderungen gelten technologieübergreifend für alle Erzeugungsanlagen.

Darüber hinaus ändert sich die Form der Sanktionierung. Anders als bei der SDLWindV besteht nun keine Kopplung mehr an die EEG-Förderung, allerdings müssen Netzbetreiber die endgültige Betriebserlaubnis bei Nichteinhaltung der in der NELEV gestellten Nachweisanforderungen verweigern (§4 NELEV). [Hinweis: die Verweigerung der endgültigen Betriebserlaubnis gilt ebenso für Prototypen, die die Zertifikate nicht fristgemäß einreichen].

Für Betreiber und Planer ergibt sich insbesondere die Notwendigkeit, die neuen gesetzlichen Regelungen in ihren Verträgen mit den Herstellern zu berücksichtigen. Betreiber sollten in den Verträgen aufnehmen – wie auch bei der SDLWindV – dass Windenergieanlagen rechtzeitig ein Einheitenzertifikat benötigen. Der Hersteller sollte zudem verpflichtet werden, bei der Erstellung des Anlagenzertifikats und der Konformitätserklärung zu unterstützen.

---

<sup>1</sup> [http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/350-17.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](http://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2017/0301-0400/350-17.pdf?__blob=publicationFile&v=1)

## Neues Verfahren bis 26.04.2019 - NELEV = Übergangszeitraum

### Mittelspannung

- Anlagen müssen gemäß §3 NELEV die „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ beachten
- Nachweisführung durch Einheiten- und Anlagenzertifikate sowie Konformitätsbescheinigung (NELEV §3 Abs. 2 in Verbindung mit BDEW- Mittelspannungsrichtlinie 2008 und 4. Ergänzung 2013)
- Gemäß Begründung der NELEV wird die BDEW Mittelspannungsrichtlinie 2008 als eine der „derzeit gebräuchlichen technischen Regeln“ bezeichnet. Auf die bisher gültige modifizierte Fassung der Mittelspannungsrichtlinie nach SDLWindV wird nicht verwiesen. Nach § 2 SDLWindV musste bisher die BDEW Mittelspannungsrichtlinie in Verbindung mit der 4.Ergänzung vom 1. Januar 2013 und „mit der Maßgabe, dass während eines Netzfehlers die Netzspannung durch Einspeisung eines Blindstroms in das Netz gemäß Nummer II.12.d und Nummer II.12.e der Anlage 1 sichergestellt werden muss“ eingehalten werden. Es ist noch nicht eindeutig geklärt, ob die modifizierte Fassung nach SDLWindV weiterhin gilt oder die BDEW Mittelspannungsrichtlinie in ihrer ursprünglichen Fassung von 2008. Der BDEW (unterstützt von BWE, FGW, VAZ und VDMA) empfiehlt „bei Inbetriebnahmen von Windenergieanlagen ab dem 1. Juli 2017 die Anforderung nach § 2 Abs. 2 SDLWindV grundsätzlich als verbindlich anzusehen und umzusetzen“<sup>2</sup>.
- Details zur Ausgestaltung des Nachweisverfahrens und insbesondere zum Bewertungsumfang werden in der FGW TR8 geregelt. Die FGW TR 8 wird momentan gemäß den neuen Anforderungen überarbeitet.
- Bis zu dem Zeitpunkt der Fertigstellung der technischen Anschlussregel für die Mittelspannung (VDE AR-N 4110), gilt gemäß Übergangsbestimmungen §5 Abs 2 NELEV die Prototypenregelung (Kapitels 12 der VDE AR-N 4120, Stand 1.2015) auch für Mittelspannungsanlagen.

### Hochspannung

- NELEV §2 Absatz 1 und §3 Abs. 2 verweist auf die Anwendung der VDE-AR-N 4120:2015-01 „Technische Bedingungen für den Anschluss und Betrieb von Kundenanlagen an das Hochspannungsnetz (TAB Hochspannung)“. Diese ist ab dem 1.7.2017 (30 Monate nach Inkraftsetzung) für alle neu in Betrieb gesetzten Anlagen anzuwenden.
- Nachweisführung erfolgt auch weiterhin durch Einheiten- und Anlagenzertifikate sowie Konformitätsbescheinigung im Rahmen der Inbetriebsetzungserklärung.
- Zusätzlich können gemäß NELEV §2 Abs 3 auf Anforderung des Netzbetreibers Simulationsmodelle der Erzeugungsanlage eingefordert werden. (Hinweis: Aktuell gibt es noch keine technischen Regelwerke, die Anforderungen an ein solches Modell bzw. an dessen Überprüfung beschreiben).
- Der gesamte Nachweisprozess wird in Kapitel 11 der TAR 4120 beschrieben, Details zur Ausgestaltung des Nachweisverfahrens und insbesondere zum Bewertungsumfang werden in der FGW TR8 geregelt.

---

<sup>2</sup> [https://www.bdew.de/internet.nsf/id/A2A0475F2FAE8F44C12578300047C92F/\\$file/170614%20BDEW-Handlungsempfehlung%20Technische%20Anforderungen%20final.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/A2A0475F2FAE8F44C12578300047C92F/$file/170614%20BDEW-Handlungsempfehlung%20Technische%20Anforderungen%20final.pdf)

- Prototypenregelung gemäß Anforderungen des Kapitels 12 der VDE-Anwendungsregel "Technische Anschlussbedingungen Hochspannung" (TAR HS, VDE AR-N 4120)

## Zukünftiges Verfahren (Inbetriebnahme ab 27.04. 2019)- NELEV

### Mittelspannung

- Die Nachweisführung wird zukünftig in den technischen Anschlussregeln der VDE-AR-N 4110 beschrieben. Diese befindet sich aktuell in der Konsultation und wird ab dem 27. April 2019 Anwendung finden. Der europäische Netzkodex für Erzeugungsanlagen NCRfG<sup>3</sup> legt die Grundlagen für die VDE-AR-N 4110 fest.
- Für Anlagen, die nicht nach dem Einzelnachweisverfahren angeschlossen werden erfolgt der Nachweis über Einheitenzertifikat, Komponentenzertifikat, Anlagenzertifikat und Konformitätserklärung<sup>4</sup>.
- Prototypen werden in Kapitel 12 der VDE-AR-N 4110 geregelt.

### Hochspannung

- Die Nachweisführung wird zukünftig in den technischen Anschlussregeln der VDE-AR-N 4120 (Rev.2019) beschrieben. Diese befindet sich aktuell in der Konsultation und wird ab dem 27 April 2019 Anwendung finden. Der europäische Netzkodex für Erzeugungsanlagen NCRfG legt die Grundlagen für die 4120 fest.
- Für Anlagen, die nicht nach dem Einzelnachweisverfahren angeschlossen werden erfolgt der Nachweis über Einheitenzertifikat, Komponentenzertifikat, Anlagenzertifikat und Konformitätserklärung<sup>5</sup>.
- Prototypen werden in Kapitel 12 der 4120 geregelt

## Ansprechpartner

### Anne Palenberg und Stefan Grothe

Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE)  
Neustädtische Kirchstraße 6  
10117 Berlin

T +49 (0)30 212341-210  
fachgremien@wind-energie.de

[www.wind-energie.de](http://www.wind-energie.de)

---

<sup>3</sup> Network Code "Requirements for Generators"

<sup>4</sup> VDE\_AR\_N 4110, Entwurf März 2017

<sup>5</sup> VDE\_AR\_N 4120, Entwurf Mai 2017